## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

28. Verordnung vom 14.08.1823 publ. 21.08.1823

12ten Hugust 1823.), die Unterlaffung ber vorgeschriebenen Anzeige und der Rachsuchung ber Erlaubniff ber Cammer zu ben in Frage stehenden Versicherungen, mit einer Strafe von zehn Prozent der versicherten Summe belegt, und werden zugleich alle biejenigen, welche etwa ohne bewirkten Cammer : Confens ihr bewegliches Gut in auswärtigen Affecus rangen ichon haben versichern laffen, gur Gin= bringung der vorschriftsmäßigen Anzeige benm Umte binnen zwen Monaten, und zur Bewirkung ber Erlaubnig ber Cammer, unter ber Verwarnung aufgefordert, daß nach Ablauf dieser Frist in jedem Fall, ber gur Kenntniff ber Cammer kommen wird, bie oben gedachte Strafe eintreten werbe.

Zugleich wird auf Höchsten Besehl, zu Vermeidung alles Mißständnisses in Bezies hung auf den S. 92. der Landesherrlich apsprobirten Beamten = Instruction, die vorges dachte Verordnung vom 16ten August 1794. nebst der gegenwärtigen Ergänzung ausdrückslich auch auf die Erbherrschaft Jever erstreckt.

28) Cammer: Bekanntmachung vom 14ten August 1823., publ. am 21sten ejusd.

Die Cammer findet sich veranlaßt, wegen Eröffnung ber der diedjährigen spaten Erndte der Sommer: Sagd.